

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2017

Nr. 2017/418

Etziken: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro SPI Planer und Ingenieure AG, Derendingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3109/1C, 18.03.2014
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Massnahmen zur Ausbauplanung, rev. 18.03.2014.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:2'500, Plan-Nr. 3109/3A
- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 3109/2A.

2. Erwägungen

2.1 Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Februar 2014 bis am 19. März 2014. Innerhalb der Auflagefrist ging die Einsprache von Max Jäggi, Heinz Freiweg 6, 4554 Etziken, ein.

Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung am 18. März 2014 beschlossen und die Einsprache behandelt (teilweise Gutheissung). Mit Verfügung vom 26. November 2015 hat er dem Einsprecher seinen Entscheid eröffnet. Beschwerde gegen diese Verfügung liegt keine vor. Damit gilt die Nutzungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Die Einwohnergemeinde Etziken ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZWäW). Sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser wird durch den ZWäW bereitgestellt und von diesem bezogen. Sämtliche auf Gemeindegebiet

Etziken liegenden Primäranlagen des ZWäW sind ebenfalls Gegenstand der Genehmigung und entsprechend im Nutzungsplan gekennzeichnet.

2.3.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Etziken wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Dem Amt für Umwelt ist ein genehmigter und unterzeichneter Plan in digitaler Form als pdf-Datei nachzuliefern.

3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Das Massnahmenprogramm der Ausbauplanung ist entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen.

3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.9 Das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN-Konzept) ist innerhalb Jahresfrist ab Genehmigung der Nutzungsplanung zu erarbeiten und dem Amt für Umwelt vorzulegen.
- 3.10 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'800.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch; ad acta 332.048.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Einwohnergemeinde Etziken, Gemeindepräsidium, Bünackerweg 11, 4554 Etziken, mit 1 gen.

Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Etziken: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP]“)